

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**  
**Bautechnisches Prüfamf**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 28. Oktober 2009      Geschäftszeichen: III 24-1.41.3-16/09

Zulassungsnummer:

**Z-41.3-568**

Geltungsdauer bis:

**1. Oktober 2012**

Antragsteller:

**Strulik GmbH**

Neesbacher Straße 13, 65597 Hünfelden-Dauborn

Zulassungsgegenstand:

**Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen  
der Serie BEK-K30 V**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und vier Anlagen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung  
Nr. Z-41.3-568 vom 3. Februar 2006. Der Gegenstand ist erstmals am 2. November 2009  
allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen)<sup>1</sup> vom Typ **BEK-K30V**.

Der Zulassungsgegenstand wird in folgenden Größen hergestellt:

DN 80, DN 100, DN 125, DN 160 und DN 200.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) zum **vertikalen oder horizontalen** Einbau in Lüftungsleitungen bestimmt.

Der Zulassungsgegenstand hat die **Feuerwiderstandsklasse K30** bei Einbau mit Einbaurahmen und jeweils einer mit Aufdoppelung aus 4 x 25 mm Feuerschutzplatten

- direkt vor massiven Wänden aus Mauerwerk nach DIN 1053<sup>2</sup> mit der Feuerwiderstandsklasse F30, mit einer Mindestdicke von 100 mm
- direkt vor massiven Wänden aus Porenbeton mit der Feuerwiderstandsklasse F30, mit einer Mindestdicke von 70 mm
- direkt vor Wänden aus Gipswandbauplatten nach DIN 18163<sup>3</sup> mit der Feuerwiderstandsklasse F30, mit einer Mindestdicke von 60 mm
- direkt vor massiven Wänden aus Betonmauersteinen nach DIN 18153<sup>4</sup> mit der Feuerwiderstandsklasse F30, mit einer Mindestdicke von 50 mm
- direkt vor leichten Trennwänden mit Metallständerwerk und beidseitiger Bekleidung aus Gipskartonplatten nach DIN 4102-4<sup>5</sup> mit der Feuerwiderstandsklasse F30, mit einer Mindestdicke von 75 mm
- direkt unter massiven Decken aus Beton mit der Feuerwiderstandsklasse F90, hängend, mit einer Mindestdicke von 100 mm
- direkt unter massiven Decken aus Porenbeton mit der Feuerwiderstandsklasse F90, hängend, mit einer Mindestdicke von 100 mm
- direkt auf massiven Decken aus Beton mit der Feuerwiderstandsklasse F90, stehend, mit einer Mindestdicke von 100 mm und
- direkt auf massiven Decken aus Porenbeton mit der Feuerwiderstandsklasse F90, stehend, mit einer Mindestdicke von 100 mm und

wenn die Absperrvorrichtungen entsprechend den Ausführungen der Anlagen dieses Bescheides montiert werden und er beiderseits mit Lüftungsleitungen der Lüftungsanlage aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A, DIN 4102)<sup>6</sup> verbunden ist. Dazu müssen etwaige Öffnungen in diesen Lüftungsleitungen mindestens um das 1,5fache der größten Seitenlänge der lichten Querschnittsabmessung der Lüftungsleitung vom Zulassungsgegenstand entfernt sein.

Der Zulassungsgegenstand hat weiterhin die Feuerwiderstandsklasse K30 bei Einbau in o. g. Bauteilen mit der Feuerwiderstandsklasse F30 oder F90, wenn er einseitig mit einer

<sup>1</sup> Sie sind nicht mit Rauchauslöseeinrichtungen für kalten Rauch ausgestattet.

<sup>2</sup> DIN 1053 Mauerwerk; Berechnung und Ausführung

<sup>3</sup> DIN 18163 Nichttragende innere Trennwände; Trennwände aus Gips-Wandbauplatten

<sup>4</sup> DIN 18153 Mauersteine aus Beton (Normalbeton)

<sup>5</sup> DIN 4102-4 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

<sup>6</sup> DIN 4102 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe 1998-05)



wie zuvor beschriebenen Lüftungsleitung der Lüftungsanlage und an der gegenüberliegenden Seite mit einem Schutzgitter aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A, DIN 4102), angeschlossen wird.

Der Nachweis der Eignung des Zulassungsgegenstandes für

- den Anschluss an Abluftanlagen von gewerblicher Küchen,
- den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion der Absperrvorrichtungen durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder durch chemische Kontamination behindert wird,
- Einbausituationen, bei denen eine innere Besichtigung und Reinigung der einzelnen Bauteile der Absperrvorrichtungen in eingebautem Zustand leicht und ohne Entfernen von Lüftungsleitungsbauteilen oder eine Handauslösung nicht möglich sind und
- andere Nutzungen als zu brandschutztechnischen Zwecken

wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht geführt.

Bei der Verwendung des Zulassungsgegenstandes sind die Bestimmungen zur Befestigung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 3 der Besonderen Bestimmungen dieser Zulassung zu beachten und einzuhalten.

## 2 Bestimmungen für Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen)<sup>7</sup> vom Typ BEK-K30V müssen den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern, den Angaben der Prüfberichte und Gutachten

- Gutachten der TUM (ohne Nr.) - vom 22.09.1992 (Endlagenschalter)
- Prüfbericht der TUM Nr. 96/2207 - vom 22.10.1996

und dem

- Prüfzeugnis FSL 8202 des VdS Schadenverhütung GmbH, Köln, vom 07.09.1982

entsprechen. Die Prüfberichte und die Konstruktionszeichnungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt; sie sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen. Die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen bestehen gemäß den Angaben der Anlage 1 im Wesentlichen aus folgenden Bauteilen:

- Einbaurahmen
- Absperrklappengehäuse
- Absperrklappe (zwei Segmente)
- Rastvorrichtung
- Dämmschichtbildner mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung<sup>8</sup>
- thermische Auslöseeinrichtung (Schmelzlot)

Außerdem dürfen folgende Bauteile hinzugefügt werden:

- Stellungsanzeiger (Endschalter)

### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung

Der Zulassungsgegenstand ist in den Werken des Antragstellers herzustellen. Der Hersteller hat eine **Montage- und Betriebsanleitung** zu fertigen und muss diese zur Verfügung stellen.

<sup>7</sup> Sie dürfen auch zusätzlich mit Rauchauslöseeinrichtungen für kalten Rauch ausgerüstet werden.

<sup>8</sup> Die Identität des Dämmschichtbildners ist der fremdüberwachenden Stelle und dem DIBt bekannt.



## 2.2.2 Kennzeichnung<sup>9</sup>

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder einschließlich der Produktklassifizierung K30 und der zusätzlichen Einbauklassifizierung **ve, ho (vertikal<sup>10</sup>, horizontal<sup>11</sup>)** auf der Antriebsseite leicht erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Zulassungsgegenstand) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Überprüfung, dass nur die unter Abschnitt 2.1 benannten Baustoffe und Bauteile verwendet, die planmäßigen Abmessungen eingehalten und die Zulassungsgegenstände ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

Mindestens einmal täglich ist an einer Absperrvorrichtung jedes Typs, jeder Größe und jeder unterschiedlicher Auslöseeinrichtung die einwandfreie Funktion des Öffnens und Schließens der Absperrvorrichtungen zu prüfen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen

<sup>9</sup> Hinweis: Sofern zutreffend, muss der Zulassungsgegenstand zusätzlich mit dem CE-Kennzeichen nach den Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, mit Ausnahme der Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte, versehen werden (siehe hierzu Bauregelliste B Teil 2, lfd. Nr. 1.2.1), wenn die Konformität des Zulassungsgegenstandes vom Hersteller bestätigt wird.

<sup>10</sup> Entspricht einer Wanddurchführung

<sup>11</sup> Entspricht einer Deckendurchführung



- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen.

Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für den Entwurf

Für die Planung von Lüftungsanlagen mit "Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen)" gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen), insbesondere hinsichtlich der Kraft- und Lasteinleitung in raumabschließende Bauteile.

Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen:

### Erforderliche Verwendung von elastischen Verbindungen

Bei den nachfolgend aufgeführten Verwendungen müssen Absperrvorrichtungen beidseitig über brennbare, elastische Stützen aus mindestens normalentflammbaren Baustoffen (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102) von mindestens 10 cm Länge (in eingebautem Zustand) oder mit flexiblen Lüftungsleitungen aus Aluminium zwischen Absperrvorrichtungen und Lüftungsleitung angeschlossen werden:

- direkt vor Wänden nach DIN 1053 mit einer Wanddicke von weniger als 100 mm
- direkt vor leichten Trennwänden
- direkt vor Gipswandbauplatten

### Unzulässige Kräfte auf raumabschließenden Bauteile

Bei der Verwendung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.2 der Besonderen Bestimmungen ist der Zulassungsgegenstand so zu befestigen, dass auch im Brandfall keine unzulässigen Kräfte auf die raumabschließenden Bauteile einwirken und deren Feuerwiderstandsdauer nicht beeinträchtigt wird. Für die Dimensionierung von Abhängungen ist DIN 4102-4<sup>12</sup> zu beachten.



## 4 Bestimmungen für die Ausführung

Die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen sind entsprechend den Montageanleitungen des Herstellers und den Angaben der Anlagen einzubauen. Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen:

### Revisionsöffnungen

In den Absperrvorrichtungen sind keine Inspektionsöffnungen vorhanden, daher müssen entsprechende Revisionsöffnungen in den anschließenden Lüftungsleitungen vorgesehen werden.

### Einbau der Absperrvorrichtungen mit Einbaurahmen und Aufdopplung

Die Absperrvorrichtungen müssen immer mit einem runden Einbaurahmen und einer Aufdopplung aus 4 x 25 mm dicken Feuerschutzplatten mit äußeren Abmessungen gemäß den in der Tabelle angegebenen Abmessungen A2 auf Anlage 1, entsprechend vor die raumabschließenden Bauteile nach Abschnitt 1.2 montiert werden.

Die detaillierten Ausführungen zur Befestigung der Absperrvorrichtungen mit dem **Einbaurahmen** und der jeweiligen Aufdopplung vor raumabschließenden Bauteilen sind den beigefügten Anlagen und im Besonderen der Montageanleitung des Herstellers zu entnehmen.

### Einbau der Absperrvorrichtungen direkt auf oder unter Decken

Für den Einbau des Zulassungsgegenstandes direkt unter oder direkt auf massiven Decken müssen allgemein bauaufsichtlich oder europäisch technisch zugelassene Stahl-Dübel mit nachgewiesener brandschutztechnischer Eignung verwendet werden; die Dübel sind entsprechend den Bestimmungen der Zulassungsbescheide einzubauen und zu belasten. Die detaillierten Ausführungen zur Befestigung der Absperrvorrichtungen in der jeweiligen Wandkonstruktion sind den beigefügten Anlagen und im Besonderen der Montageanleitung des Herstellers zu entnehmen.

### Einbau der Absperrvorrichtungen direkt vor Wänden

Der Zulassungsgegenstand darf auch direkt vor massiven Wänden mit der Feuerwiderstandsdauer F90 eingebaut werden.

Die detaillierten Ausführungen zur Befestigung der Absperrvorrichtungen in der jeweiligen Wandkonstruktion sind den beigefügten Anlagen und im Besonderen der Montageanleitung des Herstellers zu entnehmen.

### Einbau der Absperrvorrichtungen direkt vor leichten Trennwänden

Der Zulassungsgegenstand darf auch direkt vor leichten Trennwänden mit Metallständerwerk und beidseitiger Bekleidung eingebaut werden, wenn die Absperrvorrichtungen immer mit einem viereckigen, 40 mm dicken inneren Aufdopplungsrahmen aus Feuerschutzplatten (GKF) nach Anlage 4 zwischen der beidseitigen Bekleidung eingebaut wird. Die verbleibenden Spalte müssen mit Gips vollständig ausgefüllt werden.

Die detaillierten Ausführungen zur Befestigung der Absperrvorrichtungen in der jeweiligen Wandkonstruktion sind den beigefügten Anlagen und im Besonderen der Montageanleitung des Herstellers zu entnehmen.

## 5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Auf Veranlassung des Eigentümers der Lüftungsanlage muss die Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes unter Berücksichtigung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung nach DIN EN 13306<sup>13</sup> in Verbindung mit DIN 31051<sup>14</sup> mindestens in halbjährlichen Abständen erfolgen. Ergebnisse sind im Abstand von 6 Monaten aufeinander

<sup>13</sup> DIN EN 13306  
<sup>14</sup> DIN 31051

Begriffe der Instandhaltung  
Grundlagen der Instandhaltung



folgende Prüfungen keine Funktionsmängel, so braucht der Zulassungsgegenstand nur in jährlichem Abstand überprüft werden. Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat schriftlich in der Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Inspektion, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit darzustellen. Der Zulassungsgegenstand darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung des Herstellers und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung weitergegeben werden. Dem Eigentümer der Lüftungsanlage sind die schriftliche Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

Prof. Hoppe

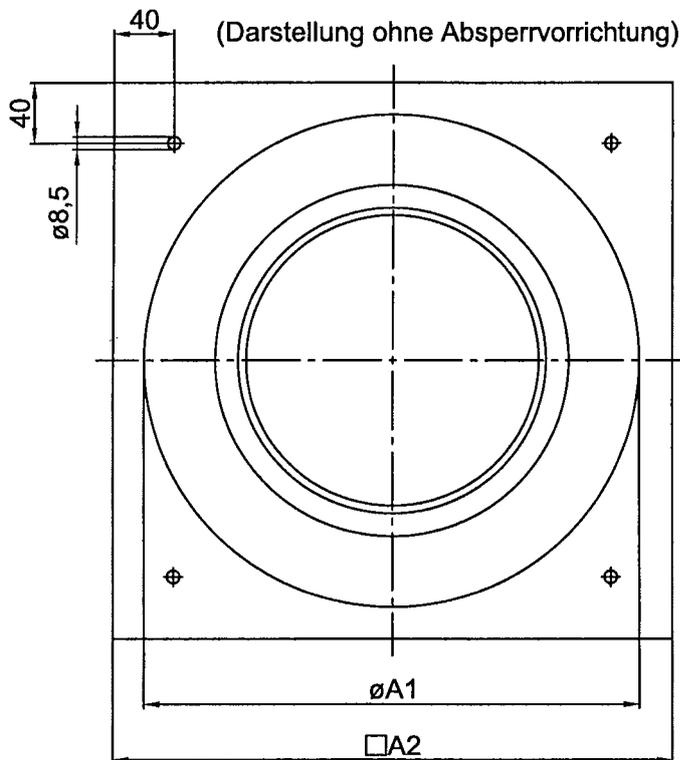
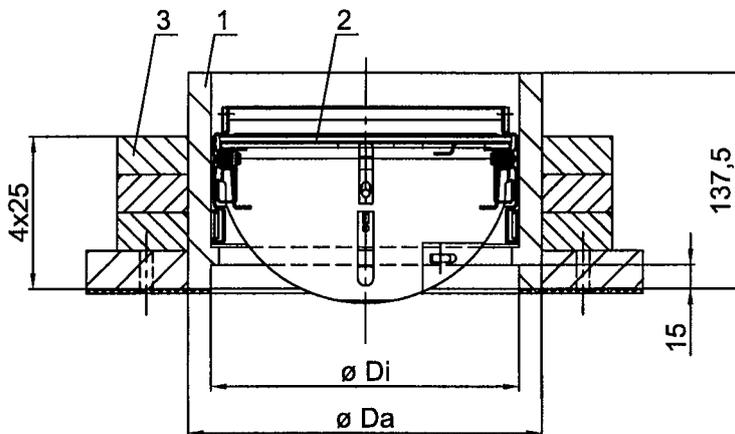
Beglaubigt



**strulik**Zulassung:  
Einbaulage:Absperrvorrichtung BEK-V K30  
Z-41.3-568 / Feuerwiderstandsklasse K30  
vor Wänden, aus Mauerwerk und Gasbeton,  
Leichtbauwänden, unter Decken hängend und  
auf Decken stehendHandauslösung:  
Schmelzlot:durch Aushängen des Schmelzlotes  
72°C

Hersteller:

STRULIK GmbH, Hünfelden-Dauborn

Dieses Schild wird dauerhaft am Gehäuse der  
Absperrvorrichtung angebracht

DN	$\varnothing Di$	$\varnothing Da$	$\varnothing A1$	$\square A2$
80	81	111	205	285
100	101	131	225	295
125	126	156	250	310
160	161	191	285	335
200	201	232	325	365

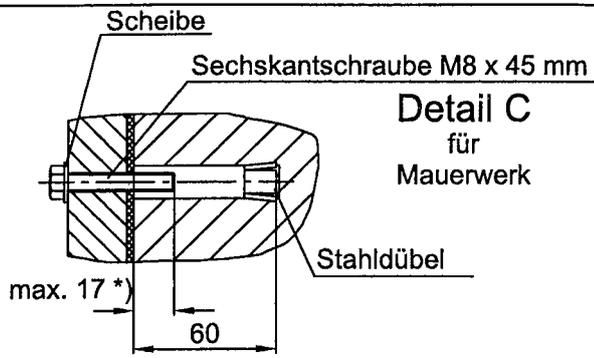
Pos.	Benennung
1	Einbaurahmen
2	Absperrvorrichtung
3	Aufdopplung

Alle Maße in mm

**strulik**  
gmbhNeesbacher Straße 13  
65597 Hünfelden-Dauborn  
Telefon 06438/839-0  
Telefax 06438/83930Absperrvorrichtungen  
der Serie  
BEK-V**Anlage 1**zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-41.3-568

vom 28. Oktober 2009

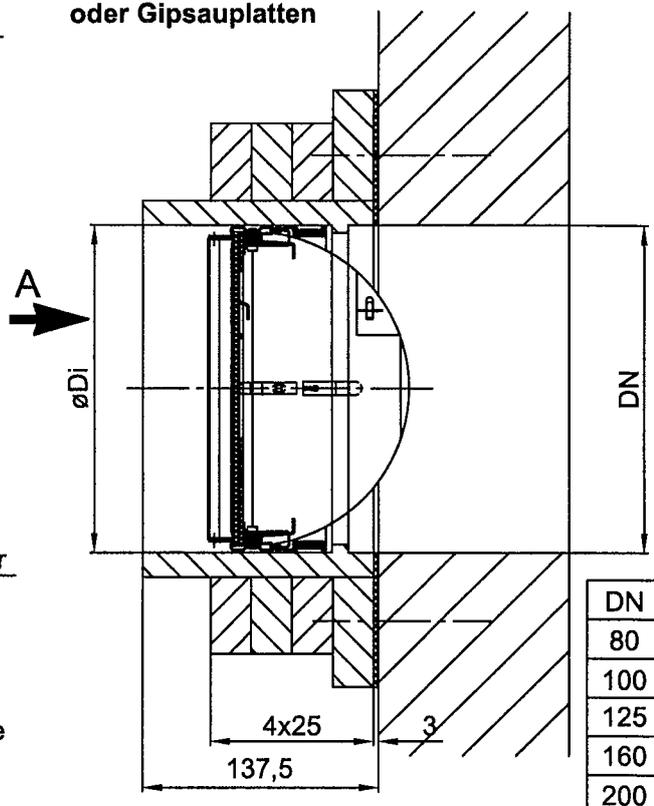




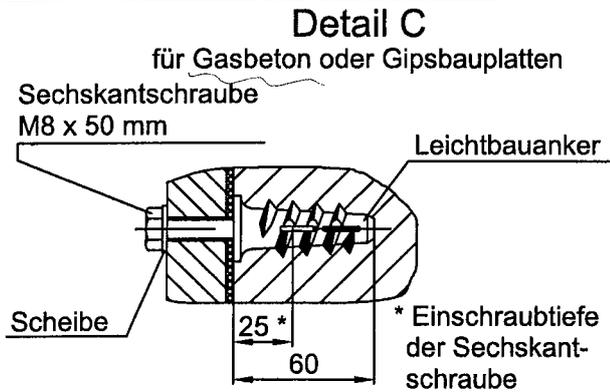
**Detail C**  
für  
Mauerwerk

\*) Für den Einbau in Hohlraumwänden  
muß ein Hohlraum-Metaldübel  
M6 verwendet werden

**Einbau vor Wänden aus Mauerwerk, Gasbeton  
oder Gipsplatten**



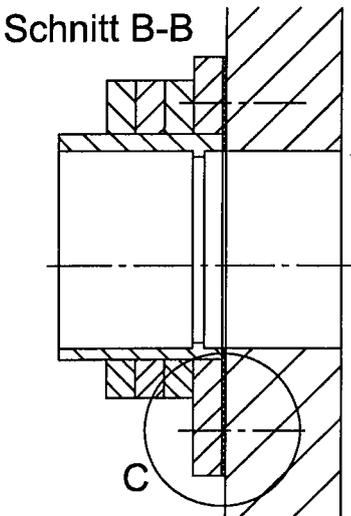
DN	øDi
80	81
100	101
125	126
160	161
200	201



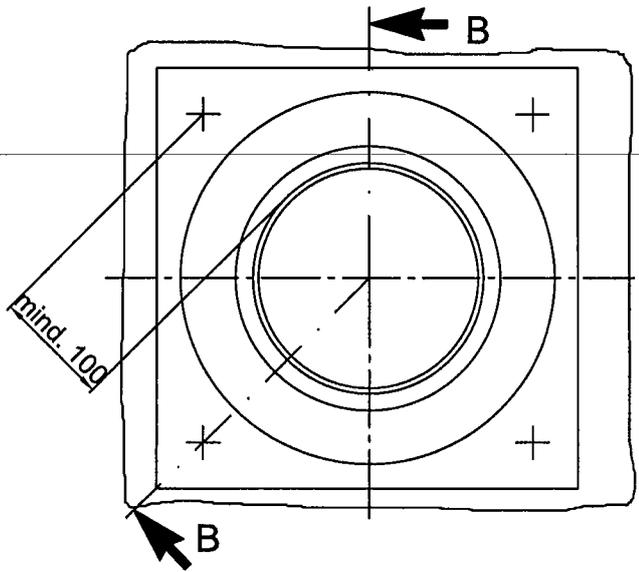
**Detail C**  
für Gasbeton oder Gipsbauplatten

\* Einschraubtiefe  
der Sechskant-  
schraube

Befestigung der Absperrvorrichtung in Wänden aus	
Mauerwerk, Wanddicke mind. 100 mm	Gewindestange M8 durchgehend oder Stahldübel M8 (für Hohlraumwände müssen Hohlraum-Metaldübel verwendet werden)
Gasbeton, Wanddicke mind. 75 mm	Gewindestange M8 durchgehend
Gasbeton, Wanddicke mind. 100 mm	Gewindestange M8 durchgehend oder Leichtbauanker (Metall) Turbo M8 für M8er Schraube
Gipsbauplatten nach DIN 18163, Wanddicke mind. 80 mm	Leichtbauanker (Metall) Turbo M8 für M8er Schraube
Gipsbauplatten nach DIN 18163, Wanddicke mind. 60 mm	Schnellbauschraube 5 x 80 mm lang



Alle Maße in mm



**Ansicht A**  
(Darstellung  
ohne Absperr-  
vorrichtung)



Neesbacher Straße 13  
65597 Hünfelden-Dauborn  
Telefon 06438/839-0  
Telefax 06438/83930

**Absperrvorrichtungen  
der Serie  
BEK-V**

**Anlage 2**

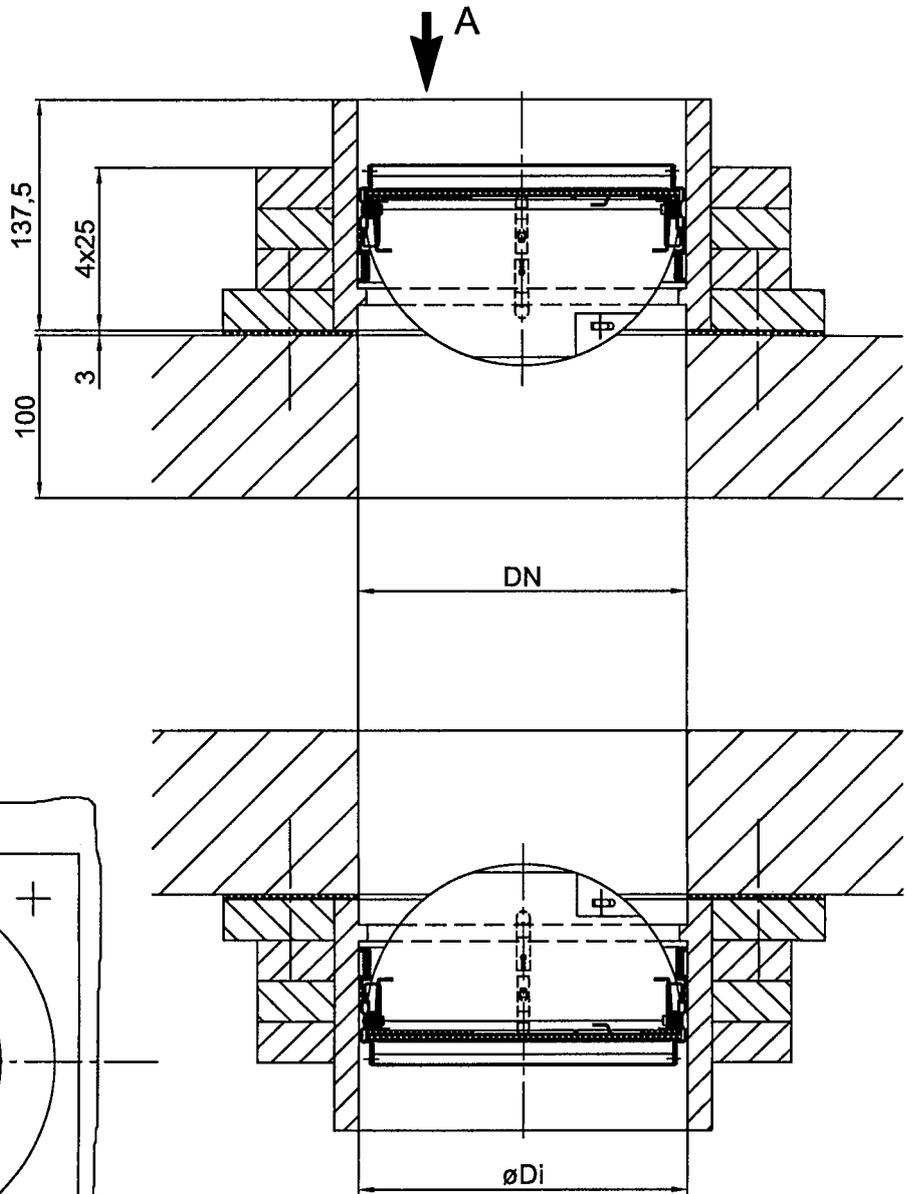
zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-41/3-568

vom 28. Oktober 2009

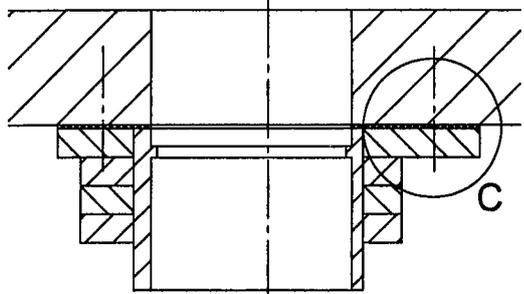
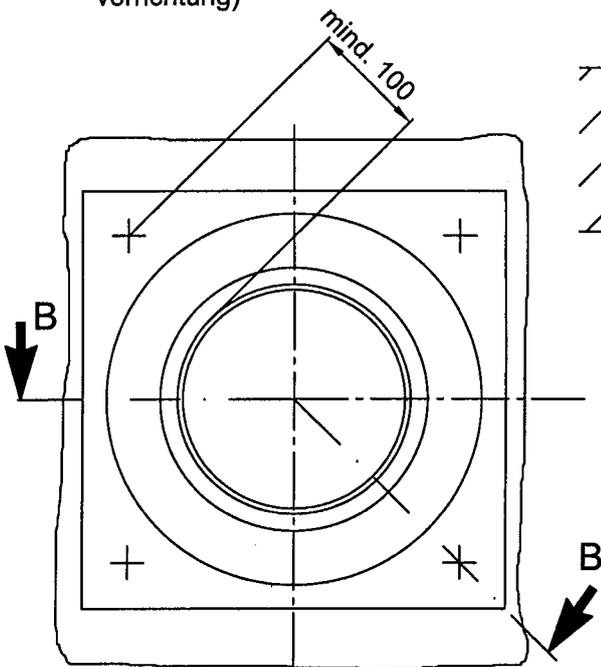


Einbau auf der Betondecke  
stehend und unter der Decke  
hängend

DN	øDi
80	81
100	101
125	126
160	161
200	201

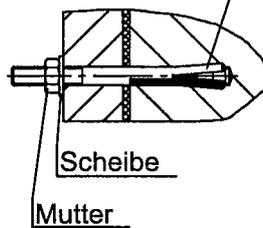


Ansicht A  
(Darstellung  
ohne Absperr-  
vorrichtung)



Schnitt B-B

Detail C



K6L 8 x 55/30, geprüfter  
Brandschutzdübel (Stahl) M8 oder  
Gewindestange M8, durchgehend

Alle Maße in mm

**strulik**  
gmbh

Neesbacher Straße 13  
65597 Hünfelden-Dauborn  
Telefon 06438/839-0  
Telefax 06438/83930

Absperrvorrichtung  
der Serie  
BEK-V

**Anlage 3**

zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung/Nr. Z-4113-568

vom 28. Oktober 2003

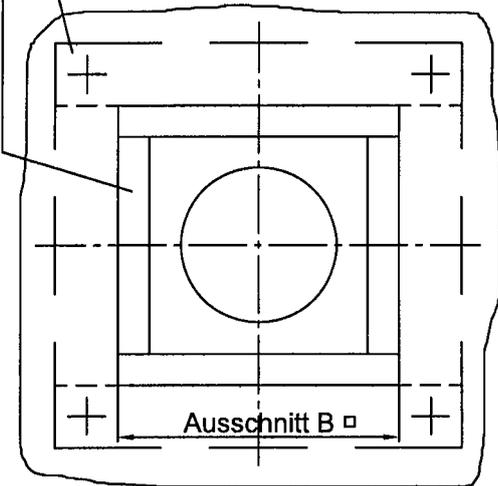


DN	øDi	B□
80	81	160
100	101	180
125	126	205
160	161	240
200	201	280

### Ansicht A

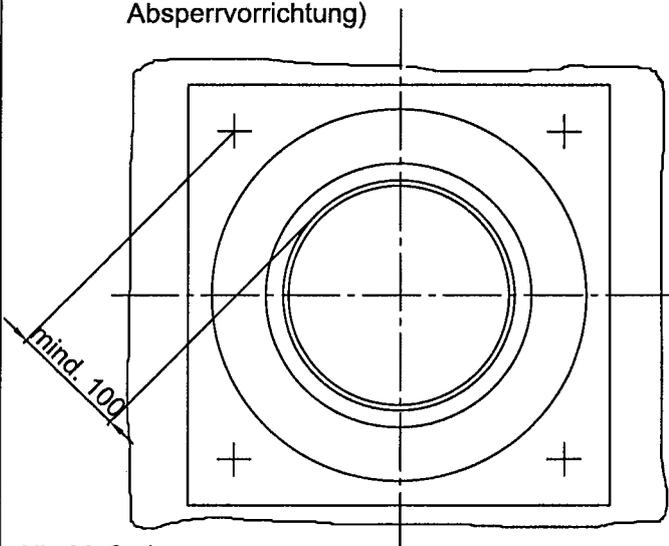
Feuerschutzplattenstreifen  
20 mm dick

innere Aufdopplung, Feuerschutz-  
plattenstreifen 40 mm dick



### Ansicht B

(Darstellung ohne  
Absperrvorrichtung)



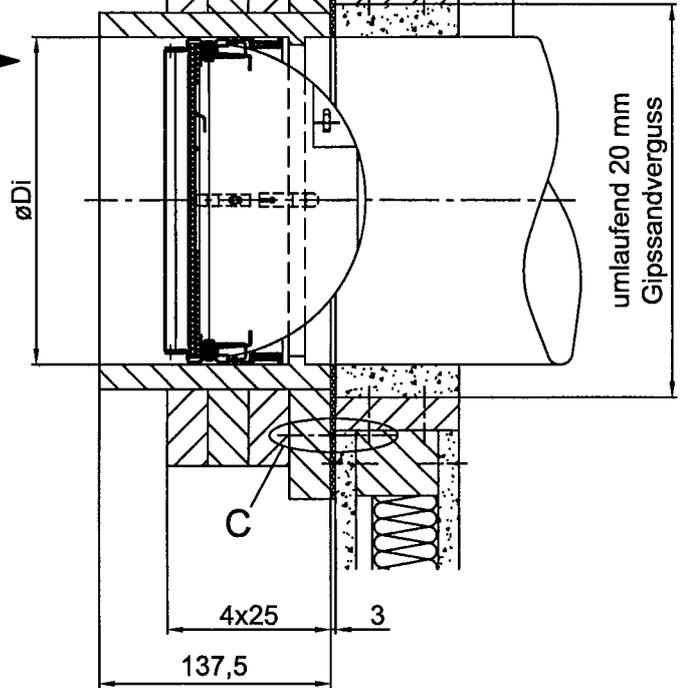
Alle Maße in mm

Schnellbau-  
schraube 5x100

Spax-Schraube

flex. Anschluß  
mind. 100 mm

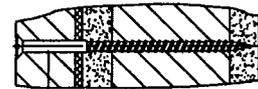
B →



← A

### Detail C

(Befestigung mit  
Schnellbauschraube)



Schnellbauschraube  
5/100 mm lang

**strulik**  
gmbh

Neesbacher Straße 13  
65597 Hünfelden-Dauborn  
Telefon 06438/839-0  
Telefax 06438/83930

Absperrvorrichtungen  
der Serie  
BEK-V

**Anlage 4**

zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-41.3-568

vom

28. Oktober 2009  
Deutsches Institut  
für Bautechnik